

Friedhofsgebührensatzung für den „Rheinhöhen-Ruhewald Braubach“

Der Stadtrat von Braubach hat am 24.01.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBL. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Entgeltsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Braubach ist Träger des Friedhofes „Rheinhöhen-Ruhewald Braubach“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

1. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre
2. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Urnen, Nutzungsdauer 50 Jahre
3. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit belegt mit einer Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre
4. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit belegt mit einer Urne, Nutzungsdauer 50 Jahre
5. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl, Nutzungsdauer 20 Jahre
6. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl, Nutzungsdauer 50 Jahre
7. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters, Nutzungsdauer 20 Jahre
8. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters, Nutzungsdauer 50 Jahre

Bei den Bäumen nach den Nummern 3 bis 8 besteht die Möglichkeit einen Sonderbaum, d.h. einen Baum mit einem Stammdurchmesser von mehr als 60cm zu erwerben.

Bei den Bäumen nach den Nummern 5, 7 und 8 besteht die Möglichkeit einer kostenfreien zusätzlichen Belegungszeit von 5 Jahren.

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- 1 Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre – 295.- Euro
- 2 Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Urnen, Nutzungsdauer 50 Jahre – 350 Euro
- 3 Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit belegt mit einer Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre – 1.600.- Euro
- 4 Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit belegt mit einer Urne, Nutzungsdauer 50 Jahre – 2.000.-Euro

- 5 Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl, Nutzungsdauer 20 Jahre – 1.600.- Euro
- 6 Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl, Nutzungsdauer 50 Jahre – 2.000.- Euro
- 7 Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters, Nutzungsdauer 20 Jahre - 1.600.- Euro
- 8 Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters, Nutzungsdauer 50 Jahre – 2.000.- Euro

Bei Erwerb eines Sonderbaumes verdoppeln sich jeweils die vorgenannten Gebühren.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braubach, den 02.07.2007


Rita Wolf

Stadtbürgermeisterin

